

Hallenordnung für die Mehrzweckhalle

Beutelsbacher Halle

§ 1

Zweckbestimmung der Beutelsbacher Halle

1. Die Beutelsbacher Halle dient der sportlichen Betätigung der Einwohner und Schüler sowie zur Abhaltung sportlicher, kultureller und sonstiger Veranstaltungen.
2. Jeder Benutzer hat daher alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zu wider ist und hat dazu beizutragen, die Beutelsbacher Halle in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist.
3. Benutzer, die dieser Ordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Beutelsbacher Halle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 2

Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Beutelsbacher Halle.
2. Die Hallenordnung ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich die betreffende Person den Bestimmungen der Hallenordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Hallenordnung verantwortlich.

§ 3

Überlassung der Halle

1. Die Stadt Weinstadt stellt den ortsansässigen Vereinen auf Antrag die Beutelsbacher Halle zur Durchführung von Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Auch andere können die Beutelsbacher Halle anmieten, grundsätzlich aber nur an den Wochenenden.
2. Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Verbandswettkampftermine (Punkt und Pokalspiele, Schulungen u. ä.) wird mit dem Sportamt durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.

3. Für die Überlassung der Beutelsbacher Halle für kulturelle, größere sportliche oder ähnliche Veranstaltungen ist ein schriftlicher Antrag an das Sportamt zu richten.
4. Die Entscheidung der Überlassung der Beutelsbacher Halle trifft die Stadtverwaltung Weinstadt. Anträge sind an das Sportamt zu richten.
5. Die Überlassung der Beutelsbacher Halle kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden: Unter anderem, wenn es bei früheren Veranstaltungen gleicher Art zu Ausschreitungen gekommen ist oder wenn Ausschreitungen zu befürchten sind.
6. Bei der Behandlung von Belegungsanträgen, bzw. -wünschen des TSV Beutelsbach ist im übrigen § 2, Ziff. 3 des Kaufvertrages vom 7. Juli 1978 über das Metzenwiesengelände zu beachten.

§ 4

Hausrecht

Neben dem Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter und dem zuständigen Sachbearbeiter des Sportamts übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Beutelsbacher Halle, auch während der Benutzung durch die Vereine oder den jeweiligen Veranstalter.

§ 5

Übergabe und Übernahme der Halle

1. Die Beutelsbacher Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Veranstaltung und der vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt (insbesondere dem Hausmeister der Beutelsbacher Halle) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen der Beutelsbacher Halle als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Die Beutelsbacher Halle wird in der Regel vom Hausmeister geöffnet und geschlossen. Sondervereinbarungen zwischen der Stadt und den Vereinen, z.B. Übertragung der Schlüsselgewalt, sind schriftlich möglich.
4. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Beutelsbacher Halle unverzüglich in ordentlichem Zustand an den Hausmeister oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt zu übergeben.
5. Örtlichen Sportvereinen können gegen Auflagen Schlüssel für nicht in die Halle führende bzw. nach innen abgeschlossene Räume, z.B. Umkleidekabinen, überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verlorene oder abhandengekommene Schlüssel trägt der Veranstalter.

§ 6

Haftung

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. Veranstalter sofort dem Hausmeister oder dem Sportamt mitzuteilen.

2. Der Veranstalter stellt die Stadt Weinstadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus Grundeigentum, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Vertragsgegenstands gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

4. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der Stadt hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 7

Pflichten der Veranstalter und Benützer

a) bei Sportveranstaltungen und sportlichen Übungen

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen zu achten.
3. Die Beutelsbacher Halle ist nur im Beisein des Übungsleiters (bzw. der das Hausrecht ausübenden Person) und nur in sauberen Turnschuhen zu betreten.
4. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Auf einem Mattenwagen dürfen höchstens acht Matten liegen.

5. Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Weinstadt in die Beutelsbacher Halle eingebracht werden.
7. Das Betreten der Sportfläche bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet.
8. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weinstadt nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
9. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen sowie Stabwerfen oder ähnliches darf in der Halle nicht ausgeführt werden.
10. Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen u.ä. ist darauf zu achten, daß übermäßige Belastungen vermieden werden, insbesondere durch daraufsitzende Personen.
11. Rauchen und die Abgabe von Getränken (alkoholische und andere) und Speisen können in der Sporthalle beim Übungsbetrieb aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden.
12. Der TSV Beutelsbach ist bei Wettkampfveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken berechtigt. Das Rauchen in der Halle ist untersagt.
13. Es ist darauf zu achten, daß die Notausgänge während der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs nicht verschlossen sind.
14. Die Halle ist nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung von Unrat (z.B. Papier, Dosen etc.) gereinigt, zu verlassen.
15. Die Schränke in den Geräteräumen sind verschlossen zu halten. Nur die Übungsleiter sind zur Entnahme von Geräten berechtigt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung von Geräten und vor allem zur Bedienung der technischen Anlagen sind nur die Übungsleiter berechtigt. Bei Mißbrauch und damit verbundenen Schäden wird der Veranstalter in vollem Umfang zur Haftung herangezogen.

Beim
Rauchen
an der
Halle
verschlossen
empfehlen.

b) bei anderen Veranstaltungen

1. Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Stadt entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Stadt auf dessen Rechnung beseitigt.
2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, daß es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Stadt erlaubt wird.

4. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister zurückzugeben. Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Für eventuell erforderliche Dekoration hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Diese darf nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden usw. zu vermeiden. Bei Anbringung von leicht entflammbarer Dekoration oder bei mehr als 700 erwarteter Besucher ist das Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Veranstalter kann für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich gemacht werden. Die Stadt kann verlangen, daß hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.
7. Bei Abhaltung von kultureller oder sonstiger Veranstaltungen, die nicht von ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, ist eine Bewirtschaftung nur durch den zuständigen Bewirtschafter der Beutelsbacher Halle möglich. Die in den Hallen zum Ausschank kommenden alkoholischen und alkoholfreien Getränke dürfen nur über die von der Gemeinde bestimmten Brauerei bzw. Getränkehandlung bezogen werden.
8. Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe der Erlaubnis oder gemäß der Absprache mit dem Hausmeister zum festgelegten Termin zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports darf dabei nicht erfolgen.
9. Das Rauchen in den Hallenbereichen ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Ascher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
10. Für den Einsatz von Polizei (Ordnungsdienst) und Feuerwehr (Brandschutz) sorgt erforderlichenfalls die Stadt. Für den notwendigen Sanitätsdienst und die Ordnung im Hallenbereich hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz, sind dabei zu beachten.
11. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten.
12. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.
13. Es ist darauf zu achten, daß die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Um jederzeit eine rasche Räumung der Halle zu ermöglichen, dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden als im Plan vorgesehen sind; insbesondere dürfen die Gänge nicht mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die nach außen führenden Gänge sowie Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

14. Beim Transport, Auf- und Abbau der Bestuhlung ist darauf zu achten, daß der Hallenboden nicht beschädigt oder zu stark belastet wird. Entsprechende Anweisungen sind vom Hausmeister einzuholen.
15. Nach der Veranstaltung sind Halle, insbesondere Tische und Stühle, bei grober Verschmutzung auch der Boden, unverzüglich durch den Veranstalter zu reinigen.
16. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Falls die vorgesehenen Behälter nicht ausreichen, sind Müllsäcke zu verwenden.

§ 8

Bedienung der Einrichtungen

Die Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder anderen dazu Berechtigten bedient werden.

§ 9

Besondere Bestimmungen

1. Die Veranstaltung darf nicht länger, wie in der Genehmigung festgelegt, dauern. Die (evtl. verlängerte) Sperrstunde ist einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
2. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Musikstücken sind der GEMA zu melden.
4. Bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen ist das Rauchen untersagt.
5. Leicht brennbare oder besonders feuergefährliche Stoffe sind von der Halle, insbesondere von der Bühne fernzuhalten.
6. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig.
7. Bei der Ausschmückung der Halle sind die Bestimmungen der Anlage 1 zu beachten.
8. Garderobe: Wird Garderobe gewünscht, so ist der Hausmeister zuständig. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Ist keine Garderobe gewünscht, wird eine Haftung nicht übernommen.
9. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Schaukästen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude, ist verboten.
10. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Stadt Weinstadt abzuliefern.

§ 10

Gebührenordnung

Für die Nutzung/Überlassung der Beutelsbacher Halle gilt die Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1983 in Kraft.

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle

Anlage 1

Bestimmungen über die Ausschmückung der Mehrzweckhalle

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muß gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rufen und Tücher sind mit einem bewährten Imprägnierungsmittel zu tränken. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 Zentimeter entfernt bleiben.
- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern und Luftumwälzanlage mindestens 60 cm entfernt sein.
- d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- f) Umfangreichere Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen vor Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und der Luftumwälzanlage so weit entfernt sein, daß sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.